

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

## **Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg**

Vom 15. Juni 2026

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H. XXXX, S. XXX  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Juni 2026

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 27. Mai 2026 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 9. Juni 2026 erfolgt.

### **Artikel 1 Änderung der Rahmenprüfungsordnung**

Die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020) vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung 25. Januar 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 19), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„II. Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Prüfungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 11 An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungen

§ 12 Module und Lehrveranstaltungen

§ 12a Teilnahmepflichten, bestehensrelevante Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

§ 13 Mitarbeit in Gremien

§ 14 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Formen und Regularien von Leistungen

§ 16 Organisation von Prüfungen

§ 17 Bestehen von Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

§ 18 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

§ 19 Wiederholbarkeit und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

§ 20 Rücktritt, Versäumnis

§ 21 Gewährung von Nachfristen

§ 22 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

§ 23 (gestrichen)“

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.

3. In § 6 Absatz 1 werden nach den Worten „eines Moduls,“ die Worte „die im selben oder den vorangegangenen drei Semestern stattgefunden haben“ angefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Bildungswissenschaften werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der anderen Studiengänge werden vom Fakultätskonvent der Fakultät des jeweiligen Studiengangs gewählt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Ersatzprüfer“ die Worte „Ersatzprüferinnen oder“ eingefügt.

5. In der Überschrift von Abschnitt II wird nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „, Studienleistungen“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „§ 11 An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungen“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „, bestehensrelevanten Studienleistungen“ eingefügt.

7. § 12 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungsarten sind gemäß § 6 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

1. Vorlesung (V),

2. Übung (Ü),

3. Übung im Fach Sport (SpÜ),

4. Seminar (S),

5. Kolloquium (K),

6. Repetitorium (R),

7. Exkursion (Ex),

8. Laborübung (LÜ),

9. Praktikum an einer Universität (Pra),

10. Projekt (Pro)

11. Künstlerischer Einzelunterricht (KEU),

12. Künstlerischer Unterricht ohne ständige Betreuung oder nur mit Aufsicht (KU) und

13. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG).“

8. § 12a erhält die folgende Fassung:

„§ 12a Teilnahmepflichten, bestehensrelevante Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Leistungen, die neben den Prüfungen als zum Bestehen eines Moduls unmittelbar zu erbringende Leistungen normiert werden, heißen bestehensrelevante Studienleistungen. Bestehensrelevante Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen definiert werden, heißen Prüfungsvorleistungen.

(2) Bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen, Sprachkursen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen im Sinne des § 52 Absatz 11 HSG kann eine verpflichtende Teilnahme als Prüfungsvorleistung verlangt werden, wenn

1. für den Kompetenzerwerb die Anwesenheit der anderen Teilnehmenden zwingend erforderlich ist,
2. der Kompetenzerwerb nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder
3. notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten über sicherheitsrelevante Themen vermittelt werden.

Die Regelungen in den Praktikumsordnungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Teilnahmepflicht als eine zum Bestehen eines Moduls unmittelbar zu erbringende Leistung normiert wird.

(3) Eine Teilnahmepflicht in Lehrveranstaltungen ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, Fachprüfungsordnung beziehungsweise Praktikumsordnung festzulegen und einzeln in der jeweiligen Veranstaltung zu kennzeichnen.

(4) Für bestehensrelevante Studienleistungen und für Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Ist bei einer Lehrveranstaltung die Teilnahme für Studierende verpflichtend, dürfen bezogen auf wöchentliche Veranstaltungen maximal zwei Veranstaltungstermine versäumt werden. Bei Blockveranstaltungen darf maximal ein zwölfprozentiger Zeitanteil versäumt werden. Ist der Grund für das Versäumen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten, dürfen maximal drei Veranstaltungstermine beziehungsweise 18 Prozent bei Blockveranstaltungen versäumt werden. Der nicht zu vertretende Grund ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. Werden mehr als drei Lehrveranstaltungstermine beziehungsweise 18 Prozent bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Teilnahmepflicht nicht erfüllt. § 5 bleibt unberührt.

(6) Ist in einer Satzung der EUF eine Prüfungsvorleistung als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung geregelt und wurde diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen vor der Modulprüfung bekanntgegeben werden, wenn sie oder er diese Voraussetzung nicht erfüllt hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die oder der Studierende zur Prüfung bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen zuzulassen.“

9. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Medien“ das Wort „, praktisch“ eingefügt.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Formen und Regularien von Leistungen

(1) Leistungen im Sinne dieser Rahmenprüfungsordnung gliedern sich in

1. bestehensrelevante Studienleistungen,

2. Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 12a Absatz 1 und

3. Prüfungsleistungen.

Leistungen nach Satz 1 sind in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung oder Fachprüfungsordnung auszuweisen; sonstige nicht bestehensrelevante Studienleistungen müssen nicht ausgewiesen werden. Studierende müssen Studienleistungen nach Satz 1 erfolgreich absolvieren, um das betreffende Modul zu bestehen.

(2) Leistungen können in der Regel je eine der unter Nummer 1.-9. genannten Formen annehmen. Die jeweilige Form wird in der geltenden Prüfungs- und Studienordnung oder Fachprüfungsordnung für die betreffende Lehrveranstaltung oder Modulprüfung festgelegt.

1. Mündliche Leistung: Wesentliches Element einer mündlichen Leistung ist das verständige, reflektierte und sprachlich klare Darstellen, Anwenden und Bewerten von Wissen in einem dialogischen, überwiegend verbal präsentierenden Kontext. Mündliche Leistungen gliedern sich in die Formen nach Buchstabe a)-c).

a) Mündliche Leistung als bestehensrelevante Studienleistung oder als Prüfungsvorleistung (ML)

b) Mündliche Prüfungsleistung (MP): Prüfungsleistungen dieser Form werden von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die tragenden Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistung sowie, im Falle einer benoteten Prüfungsleistung, die Prüfungsnote enthält. Vor der Notenfestsetzung ist die oder der Beisitzende anzuhören. MP finden in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen statt. Die Bewertung beziehungsweise die Note wird der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

c) Mündliche Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung (MV): Mündliche Prüfungsleistungen, die in einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Bei dialogischen Prüfungskontexten ist sicherzustellen, dass die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsleistung vollumfänglich zur Kenntnis nimmt und nicht durch eine Rolle als maßgebliche Dialogpartnerin oder maßgeblicher Dialogpartner an der Kenntnisnahme gehindert ist. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die tragenden Gründe für die Bewertung sowie, im Falle einer benoteten Prüfungsleistung, die Prüfungsnote enthält. Die Bewertung beziehungsweise die Note wird der zu prüfenden Person im Anschluss an die Lehrveranstaltung mitgeteilt.

2. Disputation (DI): Wesentliches Element einer Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch zwischen der zu prüfenden Person und den Prüfenden über eine der vorgelegten Thesis beziehungsweise Abschlussarbeit entsprechenden Thematik. Abweichend von Satz 1 gilt, dass eine Disputation nur als Prüfungsleistung und nicht als bestehensrelevante Studienleistung oder Prüfungsvorleistung durchgeführt werden kann. Eine Disputation setzt eine mit mindestens bestanden beziehungsweise „ausreichend“ bewertete schriftliche Leistung voraus. Eine Disputation wird von denselben zwei Prüfenden abgenommen, die Gutachterin oder Gutachter der entsprechenden Thesis sind, beziehungsweise der Prüferin oder dem Prüfer der schriftlichen Prüfungsleistung oder Hausarbeit und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Über den Verlauf der Disputation ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die tragenden Gründe für die Benotung der Prüfungsleistung sowie die Prüfungsnote enthält. Vor

der Notenfestsetzung ist die oder der Beisitzende anzuhören. Disputationen sind im Anschluss an die Prüfung zu benoten.

3. Schriftliche Leistung: Wesentliches Element einer schriftlichen Leistung ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen der Selbstlernzeit des Moduls, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. Schriftliche Leistungen gliedern sich in die Formen nach Buchstabe a)-b).
  - a) Schriftliche Leistung als bestehensrelevante Studienleistung oder als Prüfungsvorleistung (SL).
  - b) Schriftliche Prüfungsleistung (SP): SP unterliegen den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen und Korrekturfristen.
4. Leistung in Form anderer Medien: Wesentliches Element einer Leistung in Form anderer Medien ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien im Rahmen der Selbstlernzeit des Moduls, vorzulegen in der vorgegebenen Form in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. Leistungen in Form anderer Medien gliedern sich in die Formen nach Buchstabe a)-b).
  - a) Leistung in Form andere Medien als bestehensrelevante Studienleistung oder als Prüfungsvorleistung (AL).
  - b) Prüfungsleistung in Form anderer Medien (AM): AM unterliegen den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen und Korrekturfristen.
5. Portfolio (PO): Ein Portfolio ist in der Regel die Zusammenstellung mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert, vorzulegen in der vorgegebenen Form in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. Das Portfolio ist als Einzelleistung oder Einzelprüfung zu erbringen. Das Portfolio als Prüfungsleistung kann veranstaltungsbegleitend erstellt werden und unterliegt damit nicht den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen, wohl aber den Korrekturfristen.
6. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, in der eine fachspezifische oder fächerübergreifende wissenschaftliche Fragestellung oder These mit geeigneten Methoden im Rahmen der Selbstlernzeit des Moduls untersucht und das Ergebnis dargestellt wird. Die Hausarbeit ist vorzulegen in der vorgegebenen Form und in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. Hausarbeiten unterliegen den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen und Korrekturfristen.
7. Klausur (KL): Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann. Klausuren als Prüfungsleistungen unterliegen den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen und Korrekturfristen. Klausuren können, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wobei ein Teil der oder die gesamte Klausur aus Antwort-Wahl-Fragen bestehen kann. Die Entscheidung, ob eine Klausur auf diese Weise durchgeführt wird, obliegt der oder dem Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den im Modul Lehrenden. Die Prüfungsaufgaben müssen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein. Vor Durchführung der Klausur ist ein Exemplar anzufertigen, das alle richtigen Antworten enthält. Dieses Exemplar ist die Grundlage der Klausurkorrektur. Vor Durchführung der

Klausur ist der Korrekturschlüssel festzulegen. Der Korrekturschlüssel ist den Studierenden mit den Klausuraufgaben auszuhändigen. Der Korrekturschlüssel beinhaltet die Information, ob je Frage auch mehr als eine Antwort richtig sein kann und wie die Fragen zueinander, gegebenenfalls zu offenen Klausurfragen bezüglich der Notenbildung gewichtet sind. Malus-Punkte für falsch beantwortete Multiple-Choice-Fragen sind unzulässig. Dasselbe gilt für eine ungleiche Punktebewertung von richtig, falsch oder nicht angekreuzten Antwortalternativen. Der Korrekturschlüssel beinhaltet zudem die Information, nach welchen Prinzipien Punkte für korrekt und inkorrekt angekreuzte bzw. nicht angekreuzte Wahlmöglichkeiten vergeben werden. Für eine Frage können dabei niemals weniger als null Punkte vergeben werden. Weiterhin legt der Korrekturschlüssel fest, bei welchem Prozentsatz von Punkten welche Note erreicht wird. Die zu vergebende Note richtet sich dabei nach dem von der zu prüfenden Person erreichten prozentualen Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punktzahl. Hierfür ist der Notenschlüssel nach § 17 RaPO anzuwenden. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet. Die Korrektur einer Antwort-Wahl-Klausur kann automatisiert erfolgen.

8. Praktische Leistung: Wesentliches Element einer praktischen Leistung ist die Demonstration fachlich-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Studierende oder den Studierenden zur jeweiligen Aufgabenstellung. Die Demonstration kann auch einen theoretischen Anteil haben. Praktische Leistungen gliedern sich in die Formen nach Buchstabe a)-c).
  - a) Praktische Leistung als bestehensrelevante Studienleistung oder als Prüfungsvorleistung (PL).
  - b) Praktische Prüfungsleistungen (PR): PR werden von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden abgenommen.
  - c) Praktische Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung (PV): Praktische Prüfungsleistungen, die in einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die tragenden Gründe für die Benotung der Prüfungsleistung sowie die Prüfungsnote enthält. Praktische Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung sind im Anschluss an die Prüfung zu benoten.
9. Thesis (TH): Die Thesis ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, in der die zu prüfende Person zeigt, dass sie dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs oder Teilstudiengangs mit geeigneten Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Abweichend von Satz 1 gilt, dass eine Thesis nur als Prüfungsleistung und nicht als bestehensrelevante Studienleistung oder Prüfungsvorleistung durchgeführt werden kann. Die Thesis wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern des Studiengangs oder Teilstudiengangs, in dem die Thesis geschrieben wird, unabhängig voneinander bewertet. Die betreuende Person ist zugleich eine der beiden begutachtenden Personen.
  - (3) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche, praktische und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.
  - (4) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern abzunehmen und unabhängig voneinander zu bewerten.

(5) In schriftlichen Leistungen und Hausarbeiten müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat präzise anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(6) Alle schriftlichen Leistungen und Hausarbeiten, entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit, müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“ “

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Prüfungs- und Studienordnungen kann die für die Anmeldung zur Bachelor Thesis bzw. zur Master Thesis nachzuweisende Mindestanzahl an Leistungspunkten festgelegt werden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als

solche gekennzeichnet worden, dies beinhaltet auch jegliche durch Künstliche Intelligenz generierte Texte oder Textbestandteile, die wörtlich oder paraphrasiert in die Arbeit einbezogen wurden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.“ “

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ folgende Worte angefügt:  
„und mit dem Siegel der Europa-Universität zu versehen“.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät, in der die Absolventin oder der Absolvent ihre oder seine mitgliedschaftlichen Rechte im Sinne des § 28 Absatz 2 HSG wahrnimmt, beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität versehen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen“ gelöscht.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „unter der gültigen Mailadresse“ gelöscht.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Flensburg, den 15. Juni 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg